

Titel der Drucksache:

**Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO:
 "Umweltverträglichkeitsprüfung für die
 geplante Hühnermastanlage in Schwerborn" -
 Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 16
 Abs. 3 ThürKO**

Drucksache

1416/15

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	06.08.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	15.09.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	16.09.2015	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Einwohnerantrag "Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Hühnermastanlage in Schwerborn" ist unzulässig.

06.08.2015 i.V. gez. T. Thierbach

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2015	2016	2017	2018
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Antrag im Wortlaut

Anlage 2 - Stellungnahme des Bürgeramtes

Anlage 3 – Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes

Sachverhalt

Am 23.06.2015 wurden der Stadtverwaltung Erfurt Unterlagen zu einem Einwohnerantrag übergeben. Es wird beantragt, dass die Stadt Erfurt dem Investor vor der Errichtung der geplanten Hühnermastanlage in Schwerborn eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Öffentlichkeitsbeteiligung aufgibt.

Nach Einschätzung der Bürgerinitiative sowie der Unterstützer hat das Umwelt- und Naturschutzamt (A 31) rein formal nach Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) für den Investor entschieden und nicht qualitativ (nach Bürgerperspektive) argumentiert und es damit vernachlässigt seinen Ermessensspielraum für mehr Natur-, Tier- und Anwohnerschutz zu nutzen. Auf den Wortlaut und die Begründung des Antrages wird in der Anlage 1 verwiesen.

Durch die Stadtverwaltung wurde die Zulässigkeit des Antrages geprüft. Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1, 2 ThürKO aus den nachfolgenden Gründen nicht.

Antrag

Mit dem Antrag wird die Verpflichtung der Stadtverwaltung begehrt, dem Investor der geplanten Hühnermastanlage in Schwerborn die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit

Öffentlichkeitsbeteiligung (im Rahmen eines Blmsch-Verfahrens) aufzugeben.

Rechtliche Einordnung

Gemäß § 16 Abs. 1 ThürKO können die Einwohner beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet. Damit ist ein Einwohnerantrag nur statthaft, wenn der Stadtrat über eine "gemeindliche Angelegenheit" entscheiden soll, für die er zuständig ist. Zwar handelt es sich bei dem vorliegenden Antrag um eine ebensolche "gemeindliche" Angelegenheit. Gleichwohl ist der Stadtrat nicht für die Entscheidung hierüber zuständig.

Keine Stadtratszuständigkeit

Die Zuständigkeit des Stadtrats ergibt sich aus der Abgrenzung gegenüber der Zuständigkeit des Bürgermeisters. Insoweit regelt § 29 Abs. 2 Ziff. 2 ThürKO:

"Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (...) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde."

Darüber hinaus legt § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO fest:

"Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit (...) nicht (...) der Bürgermeister zuständig ist."

Anlage nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmschG); Vollzug des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Wie das A 31 in seiner Stellungnahme vom 16.7.2015 zutreffend feststellt, handelt es sich bei der beantragten Hähnchenmastanlage um eine Anlage nach BlmschG bzw. BImSchV und damit eindeutig um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises. Der Einwohnerantrag in Bezug auf die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Vollzug des UVPG als Bundesgesetz) ist demzufolge nicht zulässig. Für den Gesetzesvollzug oder den Nichtvollzug ist in diesem Bereich ausschließlich der Oberbürgermeister zuständig, da die geplante Anlage in Schweborn ein nach dem BImSchG bundesrechtlich genehmigungspflichtiges Vorhaben ist.

Materiell rechtlich hat die Prüfung durch das A 31 unter Einbeziehung verschiedener Fachbehörden ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, siehe Stellungnahme A 31. Eine UVP kann daher mangels Voraussetzungen nicht erfolgen.

Da es sich nicht um eine gemeindliche Aufgabe handelt für die der Stadtrat zuständig ist, findet ein Verweis in die Ausschüsse, eine Beratung oder Erörterung sowie eine diesbezügliche Entscheidung durch den Stadtrat nicht statt.

Quorum

Der Einwohnerantrag enthielt 659 gültige Unterschriften. Nach Prüfung der Listen durch das Bürgeramt ist das erforderliche gesetzliche Quorum von 300 Unterschriften gem. § 16 Abs. 2 ThürKO zwar erreicht. Dies ist allerdings nicht entscheidungsrelevant, da der Antrag als solcher bereits unzulässig ist, so dass es auf die Zahl der Unterschriften nicht mehr ankommt.

Fazit

Der Einwohnerantrag ist nach allem rechtlich unzulässig.

Der Stadtrat möge daher in diesem Sinne gem. § 16 Abs. 3 Satz 1 ThürKO entscheiden.